

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 68/2024

Veröffentlicht am: 10.12.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I, S. 931) in der Fassung vom 01. November 2023 (GVBl. I S. 456, 472) am 23. Oktober 2024 die Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

### **Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 23.10.2024**

#### **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

#### **II. STUDIENZEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen
- § 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module und Leistungspunkte
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

#### **III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungen
- § 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge
- § 23 Masterarbeit

- § 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im gebührenpflichtigen Weiterbildungsstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

##### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss im Studienfach Deutsch als Fremdsprache zu erwerben. Der Weiterbildungsstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ (im Folgenden „DaF-online“) verfolgt das Ziel, die Qualifikation von Lehrpersonen zu erhöhen, die im In- und Ausland für die Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache tätig sind.

(2) Das grundlegende theoretische Wissen und die nötigen praktischen Fähigkeiten werden unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Forschungsbefunde und aktueller methodisch-didaktischer Entwicklungen so vermittelt, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs in der Lage sind,

- die deutsche Sprache linguistisch korrekt zu beschreiben und, auch aus sprachkontrastiver Sicht, spezifische Erwerbsschwierigkeiten in den unterschiedlichen Sprachbereichen zu identifizieren,
- das aktuelle Spektrum fremdsprachendidaktischer Prinzipien und methodischer Möglichkeiten in der Vermittlung von Grammatik und Wortschatz sowie von rezeptiven und produktiven Fertigkeiten im Unterricht zielführend umzusetzen,
- sich kritisch mit unterschiedlichen Kulturmodellen und Vermittlungsansätzen der „Landeskunde“- und Literaturdidaktik sowie aktuellen Tendenzen des kulturreflexiven Lernens auseinanderzusetzen,
- als Fremdsprachenlehrperson eine kulturelle Mittlerfunktion zu vertreten und kulturbezogene sowie sprachliche Lernziele integriert und zielgruppenadäquat zu vermitteln,
- qualifizierten Unterricht eigenständig zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und zu optimieren,
- je nach gewünschter Spezialisierung entweder Lehrmaterialien zu bewerten und, auch unter Einbezug der neuesten digitalen Medien, eigenständig zu erstellen oder die besonderen Lernvoraussetzungen von geflüchteten und/oder gering literalisierten Deutsch als Zweitsprache-Lernenden bei der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen,
- aktuelle Forschungsansätze im Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung und der Angewandten Linguistik kritisch zu analysieren und für die eigene Professionalisierung und Unterrichtspraxis fruchtbar zu machen,
- eigene Forschungsfragen, insbesondere im Bereich der empirischen Unterrichtsforschung, zu entwickeln und in selbstständig durchgeführten, ggf. berufsbezogenen Forschungsprojekten, nach wissenschaftlichen Standards zu untersuchen.

(3) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Erfahrungen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern bzw. Berufen möglich:

- Lektorin oder Dozentin bzw. Lektor oder Dozent für Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache im Inland, insbesondere an Institutionen der Erwachsenenbildung, wie z.B. Volkshochschulen, privaten Sprachschulen, Sprachenzentren, Studienkollegs und Universitäten,
- Lektorin oder Dozentin bzw. Lektor oder Dozent für Deutsch als Fremdsprache an privaten Sprachschulen, Sprachenzentren, Goethe-Instituten und Universitäten im Ausland,
- Lehrpersonen an Schulen im In- und Ausland oder an deutschen Auslandsschulen,
- Lehrwerksautorin bzw. Lehrwerksautor oder anderweitige Tätigkeiten bei Verlagen im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache,
- Koordinations- und Leitungsfunktionen in Bildungsinstitutionen im In- und Ausland im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Abschlusses eines Bachelorstudiums oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschlusses, der im Umfang mindestens 240 Leistungspunkten entspricht. Dies ist gegeben bei einem vierjährigen Bachelorstudiengang, einem Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang mit mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit und vergleichbaren Studiengängen
- b) der Nachweis über berufspraktische Unterrichtserfahrungen im Fach Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache, in der Regel nicht unter einem Jahr. Über Ausnahmen mit Blick auf die Dauer der berufspraktischen Erfahrungen oder die Anrechnung von Zeiten als Lehrperson anderer Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Abs. 1 weniger als 240, aber mindestens 180 LP erworben, können aus beruflicher Tätigkeit in der Vermittlung des Deutschen als Fremd- oder Zweitsprache erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 LP pro Jahr Berufstätigkeit und insgesamt maximal 60 LP angerechnet werden. Die zur Kompensation fehlender LP anerkannte Berufstätigkeit kann mit der als Zulassungsvoraussetzung geforderten einjährigen Berufspraxis verrechnet werden. D.h. mit einer einjährigen Berufspraxis wird erstens die Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang erfüllt und zweitens können dieses und ein weiteres Jahr Berufspraxis für fehlende LP kompensierend anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Abs. 1 notwendige Mindestleistungspunktzahl erreicht, kann zum Studium zugelassen werden, sofern die darüber hinausgehenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die besondere Zugangsvoraussetzung ist:

Der Nachweis über eine obligatorische Fachstudienberatung, in der die Bewerberinnen und Bewerber Auskunft über ihre Erwartungshaltung erteilen und aufgrund dessen eine Beratung und Einschätzung zur Studiengangswahl sowie Auskunft über wahrscheinliche Erfolgsaussichten erhalten. Die Beratung erfolgt per Videokonferenz.

## § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor Aufnahme des Studiums sollte eine umfangreiche Beratung durch die Koordinatorin des Studiengangs durchgeführt werden.

(3) Während des Studiums stehen für die Studienfachberatung die Studiengangskoordinatorin und die Online-Tutorin oder der Online-Tutor zur Verfügung.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Vertiefungsbereich, Profildbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Basisbereich</b>		<b>30</b>	
<i>Grundwissen DaF</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Grammatik und Grammatikvermittlung</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Didaktik der Mündlichkeit und Aussprachevermittlung</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Didaktik der Schriftlichkeit und Wortschatzvermittlung</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Kulturreflexives Lernen</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<b>Vertiefungsbereich</b>		<b>6</b>	
<i>Empirische Unterrichtsforschung</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<b>Profildbereich</b>		<b>6</b>	
<i>Materialien, Medien und Evaluation</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Didaktik des Deutschen als Zweitsprache</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<b>Abschlussbereich</b>		<b>18</b>	
<i>Abschlussprüfung</i>	<i>PF</i>	<i>18</i>	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	

(3) Basisbereich (Pflicht, 30 LP), bestehend aus folgenden Modulen:

- Grundwissen DaF (6 LP)
- Grammatik und Grammatikvermittlung (6 LP)
- Didaktik der Mündlichkeit und Aussprachevermittlung (6 LP)
- Didaktik der Schriftlichkeit und Wortschatzvermittlung (6 LP)
- Kulturreflexives Lernen (6 LP)

Dieser Bereich vermittelt grundlegende Komponenten und aktuelle Tendenzen des Fachs Deutsch als Fremdsprache, Kenntnisse über die Grammatik des Deutschen, über kultur- und literaturwissenschaftliche Inhalte sowie über die Entwicklung zielgruppenadäquater didaktisch-methodischer Ansätze im Bereich der Mündlichkeits- und Schriftlichkeitsdidaktik sowie der Grammatik-, Aussprache- und Wortschatzvermittlung. Der Basisbereich bereitet die Studierenden sowohl fachdidaktisch als auch fachwissenschaftlich auf den Profil- und Vertiefungsbereich vor.

- (4) Vertiefungsbereich (Pflicht, 6 LP), bestehend aus folgendem Modul:
- Empirische Unterrichtsforschung (6 LP)

In diesem Bereich behandeln die Studierenden aktuelle Forschungsfragen des Fachs, entwickeln eigene Forschungsdesigns und -projekte. Sie vertiefen ihre methodischen und analytischen Kenntnisse auf dem Gebiet der empirischen Sprachlehr- und lernforschung mit einem speziellen Fokus auf die Wirksamkeit unterrichtlicher Prozesse und Verfahren. Der Vertiefungsbereich bereitet die Studierenden darauf vor, eine forschungsorientierte Masterarbeit zu verfassen.

- (5) Profildbereich (Wahlpflicht, 6 LP), bestehend aus einem der folgenden Wahlpflichtmodule (je 6 LP):
- Materialien, Medien und Evaluation (6 LP)
  - Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (6 LP)

Dieser Bereich bietet den Studierenden die Möglichkeit einer Spezialisierung. Sie können entweder einen Fokus auf Evaluation, Materialien und Medien legen, insbesondere in digital gestützten Lernumgebungen, oder ihre Kompetenzen im Bereich der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ausbauen.

- (6) Abschlussbereich (Pflicht, 18 LP), bestehend aus dem Modul
- Abschlussprüfung (Pflicht, 18 LP)

Im Modul Abschlussprüfung sollen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie solide Kenntnisse über das gesamte Fach erworben haben und eigenständig in der Lage sind, eine wissenschaftlich fundierte Arbeit zu verfassen, die entweder auf einem empirischen Forschungsdesign basiert, als literaturreferierende Arbeit angelegt ist oder einsetzbare Unterrichtsmaterialien konzipiert, die auf einem hohen Niveau inhaltlich und didaktisch-methodisch reflektiert werden.

- (7) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

- (8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

- (9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/ma-daf-weiterbildung>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Zu Beginn des Studiums erhalten alle eingeschriebenen Studierenden eine umfangreiche Dokumentation über die Bestandteile der einzelnen Module und Empfehlungen für die Reihenfolge ihrer Bearbeitung.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

### **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann jederzeit aufgenommen werden. Das Tempo ihres Studiums ist den Studierenden völlig freigestellt, lediglich für die Prüfungen gibt es festgelegte Zeiten.

### **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

Studienaufenthalte im Ausland sind im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ nicht vorgesehen.

### **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

### **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutsch als Fremdsprache - online“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

Nach Zahlung der entsprechenden Studiengebühr wird das gewünschte Modul für die jeweiligen Studierenden freigeschaltet und sie erhalten weitere Informationen über die Online-Tutorin bzw. den Online-Tutor.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

Im Rahmen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Deutsch als Fremdsprache - online“ sind keine Wahlpflichtmodule oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten vorgesehen.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

#### **§ 15 Studienleistungen**

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 20 Modulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

#### **§ 21 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.



## **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- schriftlichen Aufgabenbearbeitungen
- Hausarbeiten
- Unterrichtskonzepten
- Portfolios (einschließlich „E-Portfolios“)
- Erstellung von eigenem Lehrmaterial mit didaktischer Begründung
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Video-Präsentationen
- dem mündlichen Kolloquium als Einzelprüfung.

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei schriftlichen Aufgabenbearbeitungen 60-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Hausarbeiten sollen mindestens 2 bis längstens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der für den Studiengang in Frage kommenden Bereiche nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterarbeit entweder als literaturreferierende Arbeit oder als eigenständige empirische Untersuchung anfertigt. Ebenso ist es möglich, als Masterarbeit selbst gestaltetes Unterrichtsmaterial zu einem abgesprochenen Lehr- und Lernproblem vorzulegen, wenn dies von einer wissenschaftlich und didaktisch begründeten Reflexion des Vorgehens begleitet wird, die eine Rechtfertigung für alle Teile des entwickelten Materials enthält. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte des mündlichen Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 30 LP des Studiums erfolgreich absolviert sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Zusätzlich werden die feststehenden Termine allen Studierenden durch die Online-Tutorin bzw. den Online-Tutoren mitgeteilt. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im unmittelbaren Anschluss an das Erbringen sämtlicher für das Modul nötiger Leistungen statt. Die Termine werden mit der Koordinatorin des Studiengangs vereinbart.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme keine Verzögerung im Studienverlauf entsteht.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

#### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

#### **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss

kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen Grundwissen DaF, Grammatik und Grammatikvermittlung und Empirische Unterrichtsforschung möglich.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

## **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Deutsch als Fremdsprache - online“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ vom 19.12.2012 in den Fassungen vom 25.01.2017 und 01.11.2017 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 19.12.2012 in der Fassung vom 25.01.2017 bzw. 01.11.2017 bis spätestens zum Sommersemester 2027 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 3.12.2024

gez. Prof. Dr. Yvonne Zimmermann  
Dekanin des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 11.12.2024**

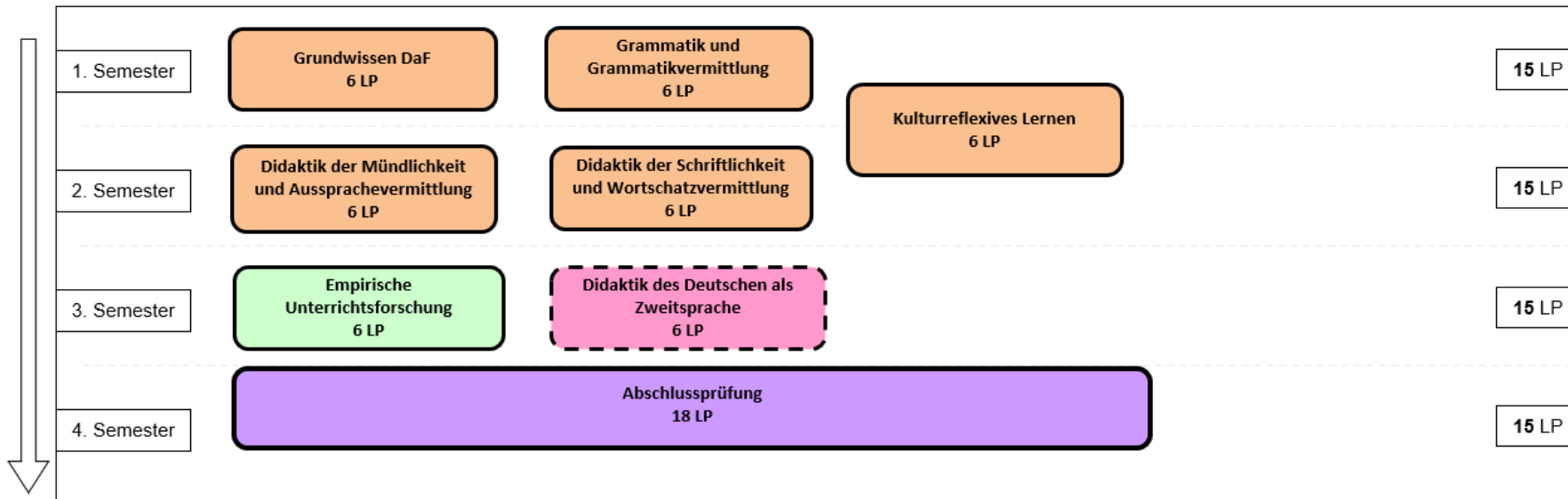
# Anlage 1: Studienverlaufsplan

## Deutsch als Fremdsprache - online

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**  
mit Beginn zum Winter- und Sommersemester ab WiSe 25/26<sup>1</sup>

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Profil	Abschluss
Pflichtmodule						
Wahlpflicht						



<sup>1</sup> Mit Modul „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ im Profilbereich.

## Anlage 2: Modulliste

<b>Modulbezeichnung</b> (Modulkürzel sind kein Namensbestandteil) Englische Übersetzung	LP	Verpfl.-Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Grundwissen DaF (Modul 1)</b> <i>Fundamentals of German as a Foreign Language</i>	6	Pflicht	Basis- modul	Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterschiedliche Bestandteile, Theorien, aktuelle Tendenzen und Forschungsschwerpunkte des Fachs differenziert zu beschreiben</li> <li>- unterschiedliche Berufsfelder, wie z.B. schulische Bildung, Erwachsenenbildung Berufssprachkurse oder Alphabetisierungssprachkurse, ihre spezifischen Zielgruppen, Bedingungen und Herausforderungen zu charakterisieren</li> <li>- grundlegende didaktische Prinzipien und methodische Herangehensweisen in ihrer</li> </ul>	keine	<u>Studienleistung:</u> schriftliche Aufgabenbearbeitung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)  <u>Modulprüfung:</u> schriftliche Aufgabenbearbeitung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)



				<p>historischen und aktuellen Bedeutung kritisch zu reflektieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erwerbsrelevante Phänomene aus den linguistischen Bereichen Sprachtypologie, Phonetik und Phonologie, Morphosyntax, Semantik, Pragmatik und Psycholinguistik zu beschreiben und Anwendungspotenziale im DaF-Unterricht zu erkennen</li> </ul>		
<p><b>Grammatik und Grammatikvermittlung</b></p> <p><b>(Modul 2)</b></p> <p><i>Grammar and Teaching Grammar</i></p>	6	Pflicht	Basis-Modul	<p>Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strukturen und Phänomene der deutschen Grammatik linguistisch angemessen zu beschreiben</li> <li>- spezielle Erwerbsschwierigkeiten für DaF-Lernende, auch aus sprachkontrastiver Sicht, zu erkennen und zu erklären</li> <li>- Lehrmaterial für den Grammatikunterricht auf seine inhaltliche und didaktische Qualität zu beurteilen</li> </ul>	keine	<p><u>Studienleistung:</u> Unterrichtskonzept für ca. 45 Min. Unterricht</p> <p><u>Modulprüfung:</u> (E-)Portfolio (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- zielgruppenadäquaten Grammatikunterricht zu planen und didaktisch sinnvoll durchzuführen</li> </ul>		
<b>Didaktik der Mündlichkeit und Aussprachevermittlung</b>  <b>(Modul 3)</b>  <i>Didactics of oral communication and pronunciation</i>	6	Pflicht	Basis-modul	<p>Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- didaktisch-methodische Prinzipien zur Förderung der Fertigkeiten Hören und Sprechen darzulegen und kontextgebunden umzusetzen</li> <li>- kommunikativ ausgerichteten DaF-Unterricht mit einem Fokus auf Mündlichkeit zielgruppengerecht zu konzipieren und didaktisch zu begründen</li> <li>- geeignete Inhalte sowie Übungen und Aufgaben zur Förderung der mündlichen Fertigkeiten im DaF-Unterricht auszuwählen bzw. zu erstellen und dabei auch die besonderen Bedarfe von nicht- oder gering-literalisierten Lernenden zu berücksichtigen</li> <li>- phonologische Kategorien und phonetische Merkmale von Vokalen,</li> </ul>	keine	<p><u>Studienleistung:</u> schriftliche Aufgabebearbeitung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> a) schriftliche Aufgabebearbeitung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)</p> <p><i>oder</i></p> <p>b) Unterrichtskonzept für ca. 90 Minuten Unterricht (10-12 Seiten zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit 4 Wochen</p>

				<p>Konsonanten und Suprasegmentalia in ihrer Bedeutung für den Erwerb des Deutschen als Fremdsprache zu beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausspracheschwierigkeiten von DaF-Lernenden zu erkennen, Lösungsansätze zu entwickeln und in unterschiedlichen Lernkontexten didaktisch umzusetzen</li> </ul>		
<p><b>Didaktik der Schriftlichkeit und Wortschatzvermittlung</b></p> <p><b>(Modul 4)</b></p> <p><i>Didactics of written communication and vocabulary</i></p>	6	Pflicht	Basis-modul	<p>Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- didaktisch-methodische Prinzipien zur Förderung der schriftlichen kommunikativen Fertigkeiten auf rezeptiver (Leseverstehen) und produktiver Ebene (schriftlicher Ausdruck) darzulegen und kontextgebunden umzusetzen</li> <li>- kommunikativ ausgerichteten DaF-Unterricht mit einem Fokus auf Schriftlichkeit zielgruppengerecht zu konzipieren und didaktisch zu begründen, inkl. der handlungsorientierten Vermittlung basaler literaler Kompetenzen für</li> </ul>	keine	<p><u>Studienleistung:</u> (E-)Portfolio (6-8 Seiten)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Video-Präsentation (20 Minuten)</p>

				<p>nicht- bzw. gering-literalisierte Lernende</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geeignete Texte sowie Übungen und Aufgaben für die Förderung der schriftlichen Fertigkeiten im DaF-Unterricht auszuwählen bzw. zu erstellen</li> <li>- einschlägige Methoden der Wortschatzvermittlung und Vokabellernstrategien kritisch zu beschreiben und zielgruppenadäquat einzusetzen</li> </ul>		
<p><b>Kulturreflexives Lernen</b></p> <p><b>(Modul 5)</b></p> <p><i>Cultural reflective Learning</i></p>	6	Pflicht	Basis-modul	<p>Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- didaktisch-methodische Prinzipien für den Einsatz literarischer und kulturbezogener Texte im Fremdsprachenunterricht anzuwenden</li> <li>- einen Überblick über die vorhandenen kulturbezogenen und literarischen Materialien zu geben und diese kritisch zu beurteilen und zielgruppenadäquat auszuwählen</li> </ul>	keine	<p><u>Studienleistung:</u> (E-)Portfolio (6-8 Seiten)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Unterrichtskonzept für 90 Minuten Unterricht (10-12 Seiten zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit 4 Wochen</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- kulturreflexiven Unterricht nach aktuellen kulturwissenschaftlichen Erkenntnissen und didaktischen Ansätzen zu konzipieren und deren Integration in die Sprachvermittlung vorzunehmen</li> </ul>		
<b>Empirische Unterrichtsforschung</b>  <b>(Modul 6)</b>  <i>Empirical Teaching Research</i>	6	Pflicht	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aktuelle empirische Studien der Sprachlehr- und -lernforschung kritisch zu beurteilen</li> <li>- relevante Forschungsgegenstände zu bestimmen und eigene Forschungsfragen zu formulieren</li> <li>- dem Forschungsziel angemessene Forschungsdaten, ggf. auch aus dem eigenen Unterrichtskontext, zu erheben, darzustellen und auszuwerten</li> <li>- fremden und ggf. eigenen Unterricht in Form von kollegialer</li> </ul>	keine	<u>Studienleistung:</u> Exposé (6-8 Seiten)  <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen

				<p>Unterrichtsbeobachtung kooperativ zu analysieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interaktionsprozesse im DaF-Unterricht systematisch zu beschreiben, zu analysieren und zu optimieren</li> <li>- unterrichtliche Interaktion sprachbewusst und lernförderlich zu gestalten</li> </ul>		
<p><b>Materialien, Medien und Evaluation</b></p> <p><b>(Modul 7)</b></p> <p><i>Materials, Media and Evaluation</i></p>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	<p>Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aktuelle didaktisch-methodische Prinzipien zu grundlegenden Aspekten des Testens, Prüfens und Evaluierens zu erläutern und umzusetzen</li> <li>- geeignete Prüfungsformate und Testtypen zu beschreiben, kritisch zu analysieren und zu erstellen</li> </ul>	keine	<p><u>Studienleistung:</u> (E-)Portfolio (6-8 Seiten)</p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>a) Video-Präsentation (20 Minuten)</p> <p>oder</p> <p>b) Erstellung von eigenem Lehrmaterial mit didaktischer</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- kritisch-reflektiert mit Lehr- und Lernmaterialien umzugehen</li> <li>- Kriterien für die Analyse aller Bestandteile von Lehrwerken sowie ihrer Funktionalität darzulegen und anzuwenden</li> <li>- Kriterien für die Analyse digitaler Lehr- und Lernmaterialien sowie E-Learning- und KI-Tools für den DaF-Unterricht darzulegen und anzuwenden</li> <li>- (digitales) Lehr- und Lernmaterial zu beurteilen und zielgruppenadäquat zu erstellen</li> </ul>		Begründung (10-12 Seiten, zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit 4 Wochen
<b>Didaktik des Deutschen als Zweitsprache</b>  <b>(Modul 8)</b>  <i>Didactics of German as a Second Language</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die schriftsprachlichen Kompetenzen der Lernenden auf Basis von Schriftspracherwerbsmodellen einzuschätzen</li> </ul>	keine	<u>Studienleistung:</u> (E-)Portfolio (6-8 Seiten)  <u>Modulprüfung:</u> Unterrichtskonzept für ca.180 Minuten Unterricht (10 -12 Seiten,

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- die literalen Kompetenzen der Lernenden durch den gezielten Einsatz geeigneter Methoden zu fördern</li> <li>- unterschiedliche Fertigkeiten auf niederschwelligem Niveau zu vermitteln</li> <li>- Lerninhalte für Geflüchtete und nicht (ausreichend) literalisierte Lernende zielgruppenadäquat aufzubereiten</li> <li>- binnendifferenzierende Materialien zu erstellen, die die besonderen bildungs- und fachsprachlichen Herausforderungen für Deutsch als Zweitsprache-Lernende berücksichtigen</li> </ul>		zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit 4 Wochen
<b>Abschlussprüfung (Modul 9)</b>  <i>Final Examination</i>	18	Pflicht	Ab- schluss- modul	Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine wissenschaftliche Arbeit durch Anwendung der im Rahmen des Masterstudiums erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse eigenständig zu planen und</li> </ul>	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 30 LP.	<u>Zwei</u> <u>Modulteilprüfun-</u> <u>gen:</u> a) Masterarbeit (15 LP), (ca. 60 Seiten),



				<p>durchzuführen und eine selbst gewählte wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die für die Anfertigung einer Masterarbeit relevante Literatur eigenständig zu recherchieren, zu rezipieren und kritisch in das Forschungsfeld einzuordnen</li> <li>- mit der eigenen Arbeit an den bestehenden Forschungsstand anzuknüpfen und sich konstruktiv am wissenschaftlichen Diskurs zu beteiligen</li> <li>- das für die Masterarbeit geeignete methodische Instrumentarium auszuwählen, zu begründen und anzuwenden sowie kritisch-analytisch zu reflektieren</li> <li>- die einschlägigen Gütekriterien für wissenschaftliches Arbeiten einzuhalten und die eigene Masterarbeit in angemessenem</li> </ul>		<p>Bearbeitungszeit 5 Monate <i>und</i></p> <p>b) Kolloquium (3 LP), 30 Minuten</p>
--	--	--	--	--	--	---

				<p>wissenschaftssprachlichem Register zu verfassen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fachwissen zu zwei weiteren Teilgebieten der Disziplin inhaltlich korrekt darzustellen, anzuwenden und in einem mündlichen Kolloquium kritisch zu reflektieren</li></ul>		
--	--	--	--	---	--	--